



**Satzung
der Stadt Königstein
über die Erhebung einer Tourismusgebühr
- Tourismusgebührensatzung -**

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), letzte Änderung 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) in Verbindung mit §§ 1, 2, und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004, (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306) und dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), geändert durch Gesetze vom 25. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 62), vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) und vom 5. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 302) hat der Stadtrat der Stadt Königstein in seiner öffentlichen Sitzung am 16.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung einer Tourismusgebühr**

Die Stadt Königstein erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anlagen die für Erholungszwecke genutzt werden sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen im Stadtgebiet und in den Ortsteilen eine Tourismusgebühr. Diese wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.

**§ 2
Tourismusgebührenpflichtige**

- (1) Tourismusgebührenpflichtig ist, wer im Erhebungsgebiet Unterkunft nimmt und über die rechtliche sowie die tatsächliche Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und zum Besuch der Veranstaltungen verfügt. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob davon tatsächlich Gebrauch gemacht wird. Unterkunft im Gemeindegebiet nimmt auch, wer in Zelten, Bungalows, Wohnwagen, Caravans und dergleichen untergebracht ist.
- (2) Tourismusgebührenpflichtig sind darüber hinaus Eigentümer und Pächter von Wochenendhäusern, Bungalows und Lauben sowie mit Nebenwohnung im Gebiet der Stadt Königstein und deren Ortsteilen gemeldete Personen.

**§ 3
Satz der Tourismusgebühr**

- (1) Die Tourismusgebühr beträgt je Person und Aufenthaltstag vom 1. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres 0,70 EUR.
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.



- (3) Ortsfremde Personen, die Wochenendhäuser, Bungalows, Lauben zu Erholungszwecken auf dem Gebiet von Königstein mit den OT Pfaffendorf und Leupoldishain besitzen oder pachten, zahlen eine Jahrespauschale von 25,00 EUR pro Wochenendhaus, Bungalow bzw. Laube.
- (4) Mit Nebenwohnung gemeldete Personen bezahlen 10,00 EUR.

§ 4

Befreiung von der Tourismusgebühr

- (1) Von der Entrichtung der Tourismusgebühr sind befreit:
 1. Kinder bis zum vollendetem 6. Lebensjahr sowie Teilnehmer an Schulfahrten
 2. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden
 3. ortsfremde Personen, die ihren Beruf im Ort ausüben oder in Ausbildung stehen
 4. Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von mindestens 90 v. H. sowie erforderliche Begleitpersonen
 5. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Tourismusgebühr sind durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu erbringen. Der Nachweis ist dem Gebührenpflichtigen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

§ 5

Ermäßigung der Tourismusgebühr

- (1) Eine Ermäßigung nach § 3 Abs. 1 in Höhe von 50 v. H. erhalten
 1. Kinder und Jugendliche ab 7. Lebensjahr bis vollendetem 17. Lebensjahr
 2. Azubis und Studenten bis zur Beendigung der Ausbildung
 3. Teilnehmer an Tagungen, Kongressen, Lehrgängen und Seminaren
 4. Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v. H.
- (2) Eine Ermäßigung nach § 3 Abs. 3 und 4 erhalten Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von 50 v. H.
- (3) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Tourismusgebühr sind durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu erbringen. Der Nachweis ist dem Gebührenpflichtigen nach Einsichtnahme zurückzugeben.
- (4) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe wird nur eine Ermäßigung gewährt.

§ 6

Gästekarte

Personen, die der Tourismusgebühr unterliegen und nicht nach § 4 von der Entrichtung der Tourismusgebühr befreit sind, haben Anspruch auf eine Gästekarte. Je Meldeschein wird eine Gästekarte ausgegeben und auf den Namen der Familie oder der einzeln reisenden Person



ausgestellt. Die Gästekarte berechtigt, die auf ihr angeführten Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Tourismusgebühr

- (1) Die Tourismusgebühr entsteht am Tag der Ankunft einer tourismusgebührenpflichtigen Person im Gemeindegebiet. Sie wird fällig am Tag des Erhaltes der Gästekarte.
- (2) Die Jahrespauschale nach § 3 Absatz 3 entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Sie wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Wird ein Grundstück im Laufe eines Jahres übernommen (Kauf oder Pacht) entsteht die pauschale Tourismusgebühr anteilig am ersten Tag des folgenden Kalendermonates. Bei Abgabe des Grundstückes endet sie mit Ablauf des Kalendermonates.

§ 8

Meldepflicht

- (1) Wer Personen, die tourismusgebührenpflichtig sind, beherbergt oder einen Camping-, Zelt- bzw. Caravanplatz betreibt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen mittels der von der Stadt Königstein ausgegebenen Meldescheine bei der Stadt Königstein bzw. dem von ihr beauftragten Dritten an- und abzumelden. Dazu sind die Meldescheine den Tourismusabgabepflichtigen unverzüglich nach ihrer Ankunft auszuhändigen und von diesen vollständig auszufüllen. Die Meldescheine sind jeweils bis zum 10. Juli; 10. Oktober und 30. November eines jeden Jahres der Stadt Königstein oder dem von ihr beauftragten Dritten vorzulegen. Die Verwendung der Meldescheine ist dabei lückenlos nachzuweisen.
- (2) Ortsfremde Personen, die ein Grundstück zu Erholungszwecken erwerben oder pachten, haben die innerhalb eines Monats der Stadt Königstein anzuzeigen.
- (3) Reiseunternehmer haben die entsprechende Meldung beim Quartiergeber zu erstatten, wenn in dem vom Reisunternehmer geforderten Entgelt auch die Tourismusgebühr enthalten ist.
- (4) Die Tourismusgebührensatzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung vorliegen.
- (5) Die Stadt Königstein bzw. von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, Kontrollen zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Meldepflichten nach den Absätzen 1 bis 3 durchzuführen.
- (6) Die Pflichten der Quartiergeber nach den §§ 18 und 19 des Sächsischen Meldegesetzes (SächsMeldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 388), geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 938), bleiben unberührt.



§ 9 Verfahren

- (1) Mit der Vorlage der Meldescheine gemäß § 8 Abs. 1 ist die eingennommene Tourismusgebühr zu den Terminen nach § 8 Abs. 1 bei der Stadt Königstein bzw. dem von ihr beauftragten Dritten abzurechnen.
- (2) Die Meldescheine und die Gästekarten sind bis zum 31.03. eines jeden Jahres durch die Quartiergeber bei der Stadt Königstein bzw. dem von ihr beauftragten abzuholen.
- (3) Dem Quartiergeber obliegt die Pflicht der Aushändigung der Gästekarten an die Tourismusgebührenpflichtigen entsprechend § 7 Abs. 1.
- (4) Die Meldepflichtigen gemäß § 8 Abs. 1 haften gegenüber der Stadt Königstein für den vollständigen und richtigen Einzug der Tourismusgebühr.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 26 Abs. 1 SächsVwKG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen den §§ 3, 4 und 5 gegenüber der Stadt Königstein oder dem von ihr beauftragten Dritten unrichtige, unvollständige oder keine Angaben macht,
 2. entgegen § 8 seiner Meldepflicht gegenüber der Stadt Königstein oder dem von ihr beauftragten Dritten nicht nachkommt,
 3. unzutreffende Angaben über das Vorliegen der Merkmale für die Gewährung von Befreiung bzw. Ermäßigung von der Tourismusgebühr macht

und dadurch die Tourismusabgabe verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Vorteile erlangt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 26 Abs. 2 SächsVwKG mit einer Geldbuße bis zu 25 000 EUR geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Königstein über die Erhebung einer Tourismusgebühr vom 11.10.1999 sowie Artikel 3 der Satzung der Stadt Königstein zur Anpassung kommunaler Satzungen an den Euro vom 17.12.2001 außer Kraft.

Königstein, 01.12.2009

Frieder Hasse
Bürgermeister